99109039069000

Weiteres Rufzeichen für das Betreiben einer Amateurfunkstelle als Klubstation Zuteilung

Heruntergeladen am 28.06.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/102835410/B100019

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99109039069000
Leistungsbezeichnung I	Weiteres Rufzeichen für das Betreiben einer Amateurfunkstelle als Klubstation Zuteilung
Leistungsbezeichnung II	Zuteilung oder Verlängerung der Zuteilungsdauer eines Klubstationsrufzeichens beantragen
Typisierung	1 - Bund: Regelung und Vollzug
Quellredaktion	Bund
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Bundesnetzagentur, Teilnahme am Amateurfunk, Contestgruppe, Funkamateur, Rufzeichen, Amateurfunker, Amateurfunkdienst, Klub, Amateurfunklizenz, Klubstation, Rufzeichenzuteilung, Klubstationsrufzeichen, BNetzA, Amateurfunk
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung

Modul	Sachverhalt
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	Zuteilung (69)
SDG-Informationsbereich	nicht SDG-relevant
Lagen Portalverbund	Engagement und Beteiligung (1100100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	16.07.2022
Fachlich freigegen durch	Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV)
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/afug_1997/__3.html https://www.gesetze-im-internet.de/afuv_2005/__14.html https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Frequenzen/Amateurfunk/Gebuehren/ANetzABgebV-Abs3.pdf
Teaser	Wenn Sie zur Teilnahme am Amateurfunkdienst zugelassen sind, können Sie sich unter bestimmten Voraussetzungen ein zusätzliches Rufzeichen für den Betrieb einer Amateurfunkstelle als Klubstation zuteilen lassen.
Volltext	Eine Klubstation ist eine Amateurfunkstelle, die von einer Gruppe von Funkamateurinnen und Funkamateuren unter Verwendung eines gemeinschaftlich genutzten Rufzeichens betrieben wird. Wenn Sie zur Teilnahme am Amateurfunkdienst in Deutschland zugelassen sind, können Sie die Zuteilung eines Rufzeichens für eine Klubstation bei der Bundesnetzagentur (BNetzA) beantragen. Sie müssen dafür von der Leitung Ihrer Gruppe als verantwortliche Person für die Klubstation benannt worden sein. Die für den Funkbetrieb zulässigen Frequenzbereiche und maximalen Sendeleistungen richten sich nach der in Ihrer Zuteilungsurkunde eingetragenen

Modul	Sachverhalt
	Amateurfunk-Zeugnisklasse. Es existieren die Amateurfunk-Zeugnisklassen • E und • A. Mit der Rufzeichen-Zuteilung werden folgende Ihrer persönlichen Daten in der Rufzeichenliste und Rufzeichenabfrage auf den Internetseiten der BNetzA veröffentlicht: • Ihr Name und • Ihre Amateurfunk-Zeugnisklasse in Verbindung mit dem Ihnen zugeteilten Amateurfunkrufzeichen. Sollten Sie nicht widersprechen, werden außerdem Ihre Adresse und der Standort Ihrer Amateurfunkstelle veröffentlicht. Sie können dieser Veröffentlichung widersprechen, indem Sie • dies im Antrag angeben oder • sich zu einem späteren Zeitpunkt schriftlich dagegen aussprechen. Abweichend von den Regelungen für die übrigen Rufzeichenzuteilungen des Amateurfunkdienstes können für Klubstationen auch Rufzeichen mit 4- bis 7-stelligem Suffix oder 1-stelligem Suffix zugeteilt werden. Solche Rufzeichen werden Ihnen befristet zugeteilt: • der maximale Zuteilungszeitraum für Klubstationsrufzeichen mit 1-stelligem Suffix beträgt 5 Jahre, • der für Klubstationsrufzeichen mit 4- bis 7-stelligem Suffix 1 Jahr. Befristete Rufzeichenzuteilungen können grundsätzlich verlängert werden. Dazu ist eine rechtszeitige Antragsstellung vor Ablauf des Zuteilungszeitraums erforderlich. Rufzeichenzuteilungen mit 4- bis 7-stelligem Suffix sind jedoch nicht verlängerbar. Im Antrag können Sie Rufzeichenwünsche angeben. Ein Rechtsanspruch auf bestimmte Rufzeichen besteht

Modul	Sachverhalt
	jedoch nicht.
Erforderliche Unterlagen	• Antrag • formloser Nachweis über das Bestehen einer Vereinigung von Funkamateuren. Ist die Vereinigung der BNetzA bekannt, wird kein Nachweis benötigt.
Voraussetzungen	• Sie haben einen Wohnsitz in Deutschland. • Sie sind zur Teilnahme am Amateurfunkdienst in Deutschland zugelassen und verfügen somit über ein personengebundenes Rufzeichen. • Die Leitung Ihrer Gruppe von Funkamateurinnen und Funkamateuren hat Sie zur verantwortlichen Person für die Klubstation benannt. Für die Zuteilung eines Klubstationsrufzeichens mit 4- bis 7-stelligem Suffix: • Sie stellen Ihren Antrag auf Basis eines plausiblen besonderen allgemeinen Anlasses im Sinne des Rufzeichenplans.
Kosten	Gebühr: 39€ Für diese Amtshandlung werden grundsätzlich einmalige Gebühren erhoben. https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Frequenzen/Amateurfunk/Gebuehren/ANetzABgebV-Abs3.pdf
Verfahrensablauf	Die Zuteilung oder Verlängerung eines Rufzeichens für das Betreiben einer Amateurfunkstelle als Klubstation können Sie online oder schriftlich per Post oder per E-Mail beantragen. Online-Antrag: • Rufen Sie den Online-Antrag auf dem Bundesportal verwaltung.bund.de auf. Dieser führt Sie Schritt für Schritt durch die notwendigen Angaben. Füllen Sie den Antrag vollständig online aus. • Senden Sie Ihren Antrag online ab. • Die BNetzA prüft und bearbeitet Ihren Antrag. • Sie erhalten Ihre Zuteilungsurkunde und eine Zahlungsaufforderung. • Sie überweisen die Gebühr.

Modul	Sachverhalt
	Schriftlicher Antrag: • Gehen Sie auf die Internetseite der BNetzA und öffnen Sie das Antragsformular. • Sie können das Formular wahlweise • direkt online ausfüllen • oder es herunterladen und dann ausfüllen. • Schicken Sie den unterschriebenen Antrag anschließend per E-Mail oder Post an die BNetzA. • Die BNetzA prüft und bearbeitet Ihren Antrag. • Die BNetzA sendet Ihnen eine Zuteilungsurkunde und eine Zahlungsaufforderung. • Sie überweisen die Gebühr.
Bearbeitungsdauer	1 - 4 Woche(n) Die Bearbeitung von Anträgen für die Zuteilung von Klubstationsrufzeichen mit 4- bis 7-stelligem Suffix kann länger als 4 Wochen dauern.
Frist	1 Monat(e) 0 - 3 Monat(e) Reichen Sie Ihren Antrag auf Rufzeichenzuteilung bitte frühestens 3 Monate vor Beginn des gewünschten Zuteilungszeitraums ein. Die Zuteilung eines Klubstationsrufzeichens mit 1-buchstabigem oder 4- bis 7-stelligem Suffix sollten Sie spätestens 1 Monat vor Beginn des gewünschten Zuteilungszeitraums beantragen. Die Verlängerung der Rufzeichenzuteilung müssen Sie rechtzeitig vor Ablauf des Zuteilungszeitraums beantragen.
weiterführende Informationen	https://www.bundesnetzagentur.de/amateurfunk
Hinweise	Es gibt keine Hinweise oder Besonderheiten.
Rechtsbehelf	• Widerspruch Weitere Informationen, wie Sie Widerspruch einlegen können, können Sie dem Bescheid beziehungsweise dem Gebührenbescheid entnehmen. • Klage vor dem Verwaltungsgericht
Kurztext	• Weiteres Rufzeichen für das Betreiben einer Amateurfunkstelle als Klubstation Zuteilung • die Zuteilung eines Rufzeichens für eine Klubstation

Modul	Sachverhalt
	kann bei der Bundesnetzagentur (BNetzA) beantragt werden • Antragstellende müssen zur Teilnahme am Amateurfunk in Deutschland berechtigt und von der Leitung Ihrer Amateurfunkgruppe als verantwortliche Person für die Klubstation benannt worden sein • Rufzeichenwünsche sind möglich • Rufzeichen auch mit 4- bis 7-stelligem oder 1-stelligem Suffix möglich; diese werden befristet zugeteilt • mit der Rufzeichenzuteilung werden personenbezogene Daten auf den Internetseiten der BNetzA veröffentlicht • Antragstellung online oder schriftlich • Antragstellung ist gebührenpflichtig • zuständig: Bundesnetzagentur (BNetzA)
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Weiteres Rufzeichen für das Betreiben einer Amateurfunkstelle als Klubstation Zuteilung, Weiteres Rufzeichen für das Betreiben einer Amateurfunkstelle als Klubstation Zuteilung